LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

17. Wahlperiode

11.01.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6232 vom 15. Dezember 2021 der Abgeordneten Stefan Engstfeld, Mehrdad Mostofizadeh und Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/16065

Arbeit in Haft

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Laut Artikel 12 Absatz 3 des Grundgesetzes ist es rechtmäßig, dass straffällig gewordene Menschen in Justizvollzugsanstalten auch gegen ihren Willen arbeiten müssen. Nach § 29 StVollzG NRW sollen Gefangene einer "möglichst wirtschaftlich ergiebigen Arbeit zugewiesen werden". Das Entgelt für die zu erbringenden Tätigkeiten liegt allerdings in der Regel deutlich unter dem gesetzlichen Mindestlohn. Für Freigängerinnen und Freigänger, die außerhalb des Gefängnisses arbeiten, wird zwar nach Tarif bzw. Mindestlohn gezahlt, doch erhalten auch diese Gefangenen regelmäßig nur einen Teil des gezahlten Lohnes.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 6232 mit Schreiben vom 7. Januar 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Wie hoch ist der durchschnittlich gezahlte Stundenlohn von Privatunternehmen an die außerhalb der Justizvollzugsanstalten beschäftigten Freigängerinnen und Freigänger?

Ausweislich § 31 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW soll Gefangenen gestattet werden, einer Arbeit oder beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahme auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dem freien Beschäftigungsverhältnis liegt ein zwischen den jeweiligen Gefangenen (Arbeitnehmer) und externen Unternehmen (Arbeitgebern) geschlossener Arbeitsvertrag zugrunde, auf dessen Basis die Gefangenen unmittelbar durch den Arbeitgeber entlohnt werden.

In der Folge bilden freie Beschäftigungsverhältnisse das gesamte Spektrum des Arbeitsmarktes ab.

Daraus wiederum folgt, dass nahezu jeder Berufszweig mit individuellem Tarifvertrag einschließlich individualisierter Arbeitszeit und Stundenentgelt vertreten ist. Die Berechnung eines gewichteten durchschnittlichen Stundenentgeltes erfordert daher die Auswertung eines

Datum des Originals: 07.01.2022/Ausgegeben: 17.01.2022

jeden einzelnen Vertrages. Dabei müssen ggf. Tariferhöhungen berücksichtigt werden, die der Justizvollzugsanstalt im Zweifel nicht angezeigt wurden.

Da die Aufnahme eines jeden freien Beschäftigungsverhältnisses durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt im Vorfeld geprüft wird, kann unterstellt werden, dass die Gefangenen mindestens den Mindestlohn, regelmäßig jedoch den Tariflohn erhalten.

2. Wieviel davon erhalten die Gefangenen?

3. Wofür wird der nicht an die Gefangenen ausgezahlte Betrag verwendet?

Die Fragen 2 und 3 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Abzüglich zu entrichtender Haftkostenbeiträge (vgl. § 37 StVollzG NRW) sowie eines anzusparenden Überbrückungsgeldes (vgl. § 39 StVollzG NRW) - Auszahlung an die Gefangenen erfolgt mit der Entlassung aus der Haft - sowie etwaiger Schadenersatzforderungen oder Pfändungen steht den Gefangenen der gesamte Lohn zur Verfügung.

Die Höhe der Haftkostenbeiträge richtet sich nach der jährlichen Bekanntmachung durch das Ministerium der Justiz auf Basis der jeweils geltenden Fassung der Sozialversicherungsentgeltverordnung. So muss ein erwachsener Gefangener, der zur Zahlung von Haftkostenbeiträgen verpflichtet ist und sich in einem Einzelhaftraum befindet, im Jahr 2021 monatlich bspw. 199,75 € für die Unterkunft und 258 € für die Verpflegung (54,00 € für das Frühstück und jeweils 102,00 € für das Mittag- und Abendessen) entrichten. Vergleichbare Gefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hätten bei einer Einzelbelegung im Jahr 2021 grundsätzlich nur 164,50 € an Unterkunftskosten je Monat zu entrichten. Die Kosten der Unterkunft reduzieren sich stufenweise bei Mehrfachbelegungen. Die Haftkostenbeiträge fließen dem Landeshaushalt zu und reduzieren somit den Zuschussbetrag im Kapitel 04 410 (Justizvollzug) im Einzelplan 04 (Justiz).

4. Wie ist der derzeitige Beschäftigungsstand in den Justizvollzugsanstalten in NRW? Bitte aufschlüsseln nach: Arbeit; freiwillig ohne Arbeit; unfreiwillig ohne Arbeit; ohne Arbeit wegen Rente/Krankheit.

Nach § 29 StVollzG NRW stellt Arbeit lediglich eine Form der Gefangenenbeschäftigung neben der Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen, der Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme sowie dem Einsatz zu Hilfstätigkeiten für die Anstalten dar. Die erfragten statistischen Daten sind hier nur zu der Beschäftigung insgesamt, nicht jedoch zu den einzelnen Formen bekannt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass erwachsene Gefangene keiner abstrakten Beschäftigungspflicht unterliegen, sie lediglich nach § 29 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW eine ihnen zugewiesene Tätigkeit ausüben müssen; jugendliche Gefangene hingegen unterliegen einer abstrakten Pflicht der in § 29 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG NRW näher beschriebenen Tätigkeiten.

Die Beschäftigungsquote der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten liegt im Monat November 2021 bei 58,40 %. Bei einer Durchschnittsbelegung im selben Zeitraum von 13.000 Gefangenen entspricht dies durchschnittlich 7.592 arbeitenden Gefangenen im Monat November 2021. Unbeschäftigt waren demnach rund 5.408 Gefangene.

Zum Stichtag 30.11.2021 befinden sich in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

- 362 Rentner (Altersrenter, frühzeitige Rentner, 100% Erwerbminderungsrentner) und
- 217 nicht arbeitsfähige Gefangene (auf Grund von Krankheit).

Ich bitte hier jedoch zu berücksichtigen, dass aus dem vollzuglichen Fachverfahren lediglich die Anzahl der nicht beschäftigungsfähigen Gefangenen auf Grund von Krankheit sowie die Rentner zum vorgenannten Stichtag ermittelt werden konnte, nicht aber, ob diese zum Zeitpunkt der Auswertung einer Beschäftigung zugewiesen sind.

Eine weitere Differenzierung der unbeschäftigten Gefangenen kann nicht erfolgen, da die Daten nicht erhoben werden.

In einer bis zum Jahr 2017 geführten Statistik wurden u. a. folgenden Daten als "Davon-Zahlen" der unbeschäftigten Gefangenen erhoben:

- unbeschäftigt wegen Krankheit
- nicht zur Arbeit bereit
- unbeschäftigt mangels Arbeit
- sonstige unbeschäftigte

Überprüfungen haben ergeben, dass die Daten aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht valide waren:

Als *unbeschäftigt wegen Krankheit* wurden nicht nur Gefangene, die grundsätzlich nicht arbeitsfähig sind, sondern auch Gefangene mit einer kurzzeitigen Erkrankung am Stichtag gezählt.

Es wurde festgestellt, dass in der Rubrik *nicht zur Arbeit bereit* auch Gefangene, die nur an dem Stichtag die Arbeit verweigert haben, gezählt wurden auch wenn sie grundsätzlich zur Arbeit bereit gewesen waren.

Die Anzahl der als *unbeschäftigt mangels Arbeit* geführten Gefangenen lässt keine Rückschlüsse auf die in der jeweiligen Anstalt tatsächlich eingerichteten Beschäftigungsmöglichkeiten zu, sondern ist maßgeblich vom Umfang von externen Unternehmen eingeworbenen Beschäftigungsmöglichkeiten abhängig. Je nach Qualität der Arbeit kann auf derselben Fläche eine unterschiedliche Anzahl an Gefangenen beschäftigt werden (Sortier- oder Montagetätigkeit).

5. Wie hoch waren die jährlichen Einnahmen für das Land NRW aus dem Verkauf der in den Justizvollzugsanstalten produzierten Waren sowie dem einbehaltenen Lohn der Strafgefangenen in den Justizvollzugsanstalten in NRW in den Jahren 2017 bis 2020? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Die Einnahmen für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Verkauf der in den Justizvollzugsanstalten produzierten Waren der Eigenbetriebe, der Arbeitstherapie sowie der Ausbildungsbetriebe lassen sich in den Jahren 2017 bis 2020 der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Umsatzerlöse aus Unternehmerbetrieben sind nicht enthalten, da es sich hierbei um Dienstleistungen (Montagetätigkeit, Zählen, Ablängen, Wiegen pp.) und nicht um Warenverkauf handelt.

Jahr	Umsatzerlöse der			
	Eigenbetriebe und der Ausbildungsbetriebe	Arbeitstherapie	Unternehmerbetriebe	
2017	19.280.042,47 €	544.191,63 €	14.788.661,20 €	
	∑ 19.824.234,10 €		14.788.861,20 €	
2018	18.321.407,34 €	579.411,82 €	14 000 022 60 6	
	∑ 18.900.819,16 €		14.908.932,69 €	
2019	21.648.435,07 €	611.721,74 €	12 169 016 20 6	
	∑ 22.260.156,81 €		13.468.046,30 €	
2020	21.779.027,02 €	560.922,28 €	10 128 578 01 C	
	∑ 22.339.949,3 €		10.428.578,94 €	

Bei den vom Lohn einbehaltenen Beiträgen der Gefangenen, die einer Beschäftigung nachgehen, kann es sich regelmäßig nur um zu entrichtende Haftkostenbeiträge oder Beiträge zur Arbeitslosenversicherung handeln.

Haftkostenbeiträge - insbesondere für Gefangene, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden - können unter nachfolgenden Voraussetzungen einbehalten werden:

Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Anstalt von Gefangenen einen Haftkostenbeitrag nach § 39 Absatz 1 StVollzG NRW. Ein Haftkostenbeitrag wird jedoch nicht erhoben (Absatz 2 Satz 1), wenn Gefangene Bezüge nach diesem Gesetz erhalten oder ohne Verschulden eine Beschäftigung nicht ausüben können oder nicht ausüben, weil sie hierzu nicht verpflichtet sind. Satz 1 gilt jedoch nicht, wenn Gefangene eine Rente oder sonstige regelmäßige Einkünfte beziehen (Absatz 2 Satz 2).

Nach § 32 Absatz 5 StVollzG NRW soll von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen an dem Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten, soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind; diese Beiträge werden entrichtet.

Die einbehaltenen Beträge zur Arbeitslosenversicherung sowie die Haftkostenbeiträge sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Haftkostenbeiträge	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
2017	2.237.962,70 €	404.520,66 €
2018	1.522.020,60 €	411.672,04 €
2019	1.494.731,01 €	339.403,33 €
2020	1.397.865,14 €	308.931,92 €